

§ 6

(1) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft über die Verwertung aberkannter Klee- und Grassämereien. Soweit diese zur Herstellung von besonders zu deklarierenden Mischungen ungeeignet sind, sind sie zum Zwecke der Herstellung von Futtermitteln an den Zentralen Kraftfuttermittelfonds abzuführen oder für Saatzwecke unbrauchbar zu machen.

(2) Die übrigen gemäß dieser Anordnung durch die Deutsche Saathandelszentrale zu erfassenden aberkannten Sämereien sind entsprechend ihrer Verwertungsmöglichkeit folgenden Stellen zuzuführen:

- a) Den zuständigen Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben
Hülsenfrüchte, die den Qualitätsbestimmungen der Anweisung über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln vom 9. Juli 1952, veröffentlicht in „Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf“, Folge 11, entsprechen, und sonstige Sämereien, die für Futterzwecke brauchbar sind;
 - b) dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittel-Industrie:
für die Ölgewinnung und Herstellung von Gewürzen geeignete Sämereien sowie solche, die erst nach industrieller Verarbeitung für die menschliche Ernährung geeignet sind;
 - c) den Deutschen Handelszentralen Pharmazie und Krankenhausbedarf:
Sämereien von Heil- und Gewürzpflanzen, die für pharmazeutische Zwecke geeignet sind.
- (3) Aberkannte Sämereien, die sich nicht zur Herstellung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Gewürzen, Ölen oder zu pharmazeutischen oder anderen technischen Zwecken verwenden lassen, sind für Saatzwecke unbrauchbar zu machen. Die hierbei entstehenden Kosten hat der jeweilige Eigentümer der Sämereien zu tragen. „

97

Die Bezahlung der erfaßten aberkannten Sämereien an den Vermehrer erfolgt zu den gleichen Preisen, wie sie derjenige, der die Verwertung vornehmen soll, für die von ihm benötigte Rohware sonst bezahlt.

gg

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen die Staatssekretariate für Erfassung und Aufkauf, für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und das Ministerium für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

-99

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1952

Staatssekretariat für
Erfassung und Aufkauf

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Schröder
Minister

Staatssekretariat für
Nahrungs- und Genuß-
mittel-Industrie

Albrecht
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase.

Vom 29. Juli 1952

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Erfassungs- und Leitstelle im Sinne der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern ist die Erfassungs- und Leitstelle für Stahlflaschen und Stahlbehälter mit dem Sitz in Dresden-Radebeul, Stalinstraße 35.

(2) Sie untersteht der Verwaltung Volkseigener Betriebe der anorganisch-chemischen Industrie.

§ 2

(1) Alle Flaschen für technische Gase, -die bei solchen volkseigenen Betrieben bilanziert oder inventarisiert sind, die technische Gase nicht herstellen, gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in die Rechtsträgerschaft eines von der Erfassungs- und Leitstelle für Stahlflaschen und Stahlbehälter zu bestimmenden volkseigenen Gaswerkes über.

(2) Die volkseigenen Gaswerke haben die ihnen auf Grund des Abs. 1 zugewiesenen Flaschen mit Übergabe/Übernahmeprotokoll zu übernehmen und zu bilanzieren.

(3) " Ausgenommen von dem Übergang der Rechtsträgerschaft gemäß Abs. 1 sind Flaschen, auf deren Übernahme die Erfassungs- und Leitstelle für Stahlflaschen und Stahlbehälter verzichtet. Der Verzicht auf die Übernahme und die Mitteilung über die weitere Verwendung dieser Flaschen hat bis zum 30. August 1952 durch die Erfassungs- und Leitstelle zu erfolgen.

§ 3

Die von der Erfassungs- und Leitstelle zu registrierenden Flaschen werden entsprechend den Eigentumsverhältnissen in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) werkseigene Leihflaschen — Flaschen der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Gase- und Füllwerke, die zur Versorgung der Verbraucher mit technischen Gasen bestimmt sind.
- b) Kundenflaschen = Flaschen, die am Tage der Verkündung dieser Durchführungsbestimmung die vorschriftsmäßige Einprägung des in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Eigentümers tragen oder für die der Eigentumsnachweis erbracht werden kann, soweit sie nicht gemäß § 2 dieser Durchführungsbestimmung in die Rechtsträgerschaft der volkseigenen Gaswerke übergehen und somit als werkseigene Leihflaschen auszuweisen sind.
- c) Fremdfflaschen = Flaschen, für die weder ein Gase- oder Füllwerk noch ein anderer Industrie- oder Handwerksbetrieb, eine Privatperson oder Dienststelle der Staatsverwal-